

mit DER  
SOFTWARE  
TITEL

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## In eigener Sache: Titelschutz Anzeiger mit neuem Service im Internet

Kaum eine Branche ist so lebendig und schnelllebig wie die Medienbranche. Mit unserem neuen Internet-Angebot wollen wir Ihnen jetzt einen noch schnelleren Zugriff auf Informationen zu relevanten Themen aus dem Medien- und Wettbewerbsrecht bieten.

Die Rubrik **Medien & Recht** berichtet über aktuelle Rechtsfragen für Ihr Tagesgeschäft. **Personalien & Kanzleien** informiert über personelle Veränderungen und Neugründungen von Kanzleien. Tipps zu Neuerscheinungen sowie Kongress- und Seminar-Termine runden das neue Service-Angebot ab. Ein wöchentlicher Newsletter liefert Ihnen alle aktuellen Beiträge direkt auf den Bildschirm. Für die **Titel-Suche** steht Ihnen unser Archiv mit über

52.000 geschützten Titeln zur Verfügung.

Mit **Deutschlands Anwälten und Kanzleien für Medienrecht** haben wir eine Repräsentations-Plattform geschaffen, die es Ihnen ermöglicht sich bei potenziellen Mandanten zu präsentieren bzw. einen kompetenten Rechtsberater zu finden.

Besuchen Sie uns auf [www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de). Wir freuen uns auf Ihr Feedback. Haben Sie Informationen und Anregungen für redaktionelle Beiträge? Dann senden Sie bitte eine Mail an [redaktion@titelschutzanzeiger.de](mailto:redaktion@titelschutzanzeiger.de) oder rufen Sie uns an.

Ihre  
Angela Lautenschläger  
Fon 040 / 609 009 61

## GEMA wird zur Einhaltung ihrer Tarife verurteilt von Rechtsanwalt Dr. Günter Poll



Die GEMA ist vom Landgericht München verurteilt worden, zwei Komponisten (GEMA-Mitgliedern) € 1,0 Millionen zu bezahlen, die ihnen bei Anwendung des von der GEMA selbst als einschlägig bezeichneten Tarifs jedenfalls zustehen (Teil-Klage). Die Komponisten, die die Hintergrundmusik für eine vor einigen Jahren von AOL in einer Millionenaufgabe produzierte und an alle Haushalte verteilte Gratis-Werbe-CD-ROM mit Anschlusssoftware komponiert hatten, verlangten von der GEMA die ungekürzte Anwendung des Tarifs, nachdem sie erfuhr, dass die GEMA ohne ihre Zustimmung in einem mit AOL abgeschlossenen Vergleich auf den Löwenanteil der tarifmäßigen Vergütung zu ihren Lasten verzichtet hatte. AOL hatte damit argumentiert, diese Vergütung sei aus mehreren Gründen unangemessen

hoch. Die GEMA war dieser Argumentation gefolgt, ohne zuvor die Angemessenheit ihres Tarifs und der sich daraus errechnenden Vergütung zu verteidigen, d.h. ein Verfahren bei der Schiedsstelle durchzuführen, wie es sonst bei Tarifstreitigkeiten ge-



RA Dr. Günter Poll  
Poll Straßer Ventroni Feyock  
Rechtsanwälte, München

setzlich vorgesehen ist. Das Gericht hat ausgeführt, es gebe keinen überzeugenden Grund für die Nichtanwendbarkeit bzw. Unangemessenheit des Tarifs. Bei einer derart riesigen Auflage (über 30 Millionen Stück) sei die tarifmäßige Vergütung nicht schon deshalb unangemessen, weil sie ungewöhnlich hoch sei. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

**Landgericht München**  
**AZ: 21 O 10556/07**

### INHALT

### SEITE

Titelübersicht .....	2
Haftung für Linksetzung in redaktionellem Artikel .....	3
Bionade und Bios liegen weiter im Clinch .....	3
Titelschutzanzeigen: <b>46 neue Titel</b> geschützt.....	4-7
Impressum .....	7

## Die 46 neuen Titel dieser Woche

<p><b>A</b></p> <p>Alarm für Cobra 11 - Burning Wheels</p>	<p><b>H</b></p> <p>Handbuch für erfolgreiches Fremdgehen - Handbuch für polygame Männer</p>	<p><b>R</b></p> <p>Restrukturierungsmanager RTL Beach Games</p>
<p><b>B</b></p> <p>Bauer sucht Kultur Bezauberndes Norwegen</p>	<p>Handbuch für Männer mit mehreren Frauen</p>	<p><b>T</b></p> <p>Talk Tezet TeZett</p>
<p><b>D</b></p> <p>Das Dinx Der erfolgreiche Weg zur Polygamie - Leitfaden der erfolgreichen Polygamie Die kleinen Schatzsucher Digitaldruck Digitaldruck-Magazin Digitaldruck-News Digitaldruck-Report</p>	<p><b>I</b></p> <p>ih-max.</p> <p><b>K</b></p> <p>Kinderpreis Deutschland Krisenmanager</p>	<p><b>W</b></p> <p>Wie man erfolgreich mehrere Beziehungen gleichzeitig führt World Vision Kinderstudie - Kinder in Deutschland 2007 World Vision Kinderstudie - Kinder in Deutschland 2008 World Vision Kinderstudie - Kinder in Deutschland 2009 World Vision Kinderstudie - Kinder in Deutschland 2010</p>
<p><b>E</b></p> <p>eff-max. Endlich Internet Europäischer Kinderpreis European Children's Award EYEWEAR</p>	<p><b>L</b></p> <p>labor&amp;werte Life is Wild</p> <p><b>M</b></p> <p>Mein Lied für dich MTV's Secret Places</p>	
<p><b>F</b></p> <p>FiM Finanzierung im Mittelstand fluid-max.</p>	<p><b>N</b></p> <p>Nach Fahrplan in den Tod ...! Europas Bahnen und der Holocaust</p>	
<p><b>G</b></p> <p>Ganz ich! Gnadenlos gerecht - Sozialfahnder ermitteln</p>	<p><b>P</b></p> <p>Pharmawasser Polygamie leichtgemacht Polygamisten-Handbuch Profi-Baushop Profi-Tricks fürs erfolgreiche Fremdgehen</p>	

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger

15.07.2008, Woche 29, Nr. 882  
Anzeigenschluss: 11.07.2008, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

12.08.2008, Woche 33, Nr. 886  
Anzeigenschluss: 08.08.2008, 10 Uhr



*Red Box* seit 1970  
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

## Presse: Wettbewerbsrechtliche Haftung für Linksetzung in redaktionellem Artikel

Im Rahmen redaktioneller Artikel sind bei der Online-berichterstattung Querverweise auf dort genannte Unternehmen üblich und bieten einen Teil des Mehrwertes, der das Medium Online von einem Artikel im Printformat unterscheidet. Nicht immer ist sich die Presse jedoch der Konsequenzen bewusst, die ihr juristisch wegen dieser Verlinkung drohen können. Hier ist nicht nur das Trennungsgebot von Werbung und redaktionellem Teil beachtlich. Das **OLG Hamm** hat vielmehr in einem Urteil bestätigt, dass unter gewissen Umständen dem Presseunternehmen über die Verlinkung sogar ein Wettbewerbsverstoß angelastet werden kann.

So ist es vielen Presseschaffenden sicherlich nicht bekannt, dass sie im Einzelfall im Wege der sog. Förderung fremden Wettbewerbs sogar selbst aus dem Wettbewerbsrecht belangt werden können. Dies hat das OLG Hamm im genannten Urteil angenommen. Im zu ent-

scheidenden Fall ging es um die wettbewerbsrechtlich unzulässige Veröffentlichung zweier Urteile, die ein Mitbewerber gegen einen anderen erstritten hat. Diese Urteile legte der Gewinner der beiden ursprünglichen Verfahren auf seinem Server ab und ermöglichte es von ihm angeschriebenen Online-Redaktionen per Link auf diese Urteile zu verweisen. Dabei wurden sämtliche Beteiligten in den beiden Verfahren ohne jegliche Anonymisierung genannt und dadurch, so das OLG, unlauter herabgesetzt. Das in den ursprünglichen Verfahren unterlegene Unternehmen setzte sich dabei vertreten durch den Medienrechtler **Sascha Faber, LL.M. (Volke2.0)** erfolgreich zur Wehr.

Das OLG Hamm hat nicht nur in der ungeschwärtzten Veröffentlichung des Unternehmens eine Wettbewerbsbehandlung gesehen. Auch das Online-Magazin, welches den Link auf diese Urteile gesetzt hat, wurde wegen Förderung

fremden Wettbewerbs verurteilt. Grund dieser Annahme stellte für das Gericht nicht der Verweis auf die beiden Urteile dar, sondern eine Verlinkung im Rahmen des Begleitartikels auf die Internetseite des Unternehmens. Der konkrete Fall war so ausgestaltet, dass der begleitende Artikel mit dem Link auf das Unternehmen begonnen hat, während das in den ursprünglichen Verfahren unterlegene Unternehmen nicht verlinkt war. Hier hat das OLG Hamm die Grenze für die Verlinkung gezogen und festgestellt, dass das Online-Magazin damit über seine publizistische Tätigkeit hinausgegangen ist und sich „ins Boot“ des veröffentlichenden Unternehmens gesetzt hat. Dies hatte nach Ansicht der Richter eine wettbewerbsfördernde Wirkung, das Magazin hatte somit ebenfalls über die Förderung fremden Wettbewerbs an der Herabsetzung des, in den verlinkten Urteilen ungeschwärtzt genannten Unternehmens, teilgenommen.

„In diesem Urteil liegt durchaus eine gute Portion Brisanz“, so Rechtsanwalt Faber, „denn auch nach Abwägung zwischen der grundrechtlich geschützten Meinungs- und Pressefreiheit auf Seiten des Magazins mit den Interessen der Lauterkeit hat sich das OLG Hamm gegen das Presseorgan entschieden.“ Es ist somit allen online publizierenden Stellen dringend zu raten, gerade bei der Verlinkung von Unternehmen sich dadurch nicht deren Ansicht zu eigen zu machen. Ansonsten drohen wettbewerbsrechtliche Schritte auch gegen das Presseorgan von der Abmahnung über eine einstweilige Verfügung bis zur Klage, über die die Presse lieber berichten will, denn als Partei selbst betroffen zu sein.

**Oberlandesgericht Hamm  
Urteil vom 02.02.2008  
AZ: I-4 U 154/07**

## Bionade und Bios liegen weiter im Clinch



Der Streit zwischen den beiden Erfrischungsgetränk-Herstellern Bionade GmbH Ostheim und der Landwert Bio Premium GmbH Stralsund (Bios) geht in die nächste Runde. Mittels einstweiliger Verfügung hat die Landwert Bio Premium GmbH, die zur Nordmann-Gruppe gehört, jetzt vor dem Landgericht Düsseldorf erreicht, dass die Bionade

GmbH nicht mehr mit dem Calcium- oder Magnesiumgehalt ihres Kult-Getränks werben darf. Auch sollen alle Werbeaussagen, die sich auf positive Gesundheitswirkungen dieser Mineralstoffe beziehen, künftig unterbleiben. Ob Bionade jetzt tatsächlich, vom Internet-Auftritt bis zum Flaschenetikett alle diesbezüglichen Werbeaussagen entfernen muss, ist noch offen. Laut spiegel online ist sich Bionade-Geschäftsführer Peter

Kowalsky ganz sicher, dass der Angriff der Bios-Produzenten ins Leere laufen wird. Er will gegen die einstweilige Verfügung vorgehen.

Erst Anfang Mai waren die Bionade-Hersteller selbst wettbewerbsrechtlich gegen ihren Konkurrenten vorgegangen. Das Landgericht Hamburg hatte den Bios-Slogan „durstlöschender als der Marktführer“ als irreführend gewertet. Dasselbe galt für die Werbeaussage

„gut für den Körper“. Nach dem Urteil des Hamburger Gerichts müssen solche Aussagen konkret begründbar sein. Isoliert sei diese Art von Werbebotschaft laut der neuen europäischen Verordnung zu Gesundheitsaussagen nicht zulässig. Die Aussagen „ohne Zuckerzusatz“ und „das erste Erfrischungsgetränk, das wirklich zu 100% aus Bio-Rohstoffen besteht“ darf aber weiter auf den Bios-Flaschen stehen. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## TeZett

in allen Schreibweisen und Abwandlungsformen für Print- und web-basierte Medien aller Art.

Gerhard Beteiligungs Ges. mbH & Co.,  
Gutenbergstraße 1, 26632 Ihlow

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## EYEWEAR

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

VOSSIUS & PARTNER,  
Siebertstraße 4, 81675 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Gnadenlos gerecht - Sozialfahnder ermitteln Life is Wild

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,  
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

## Finanzierung im Mittelstand FiM

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,  
Lakronstraße 28, 40625 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## Profi-Tricks fürs erfolgreiche Fremdgehen Polygamie leichtgemacht Der erfolgreiche Weg zur Polygamie - Leitfaden der erfolgreichen Polygamie Handbuch für Männer mit mehreren Frauen Handbuch für erfolgreiches Fremdgehen - Handbuch für polygame Männer Polygamisten-Handbuch Wie man erfolgreich mehrere Beziehungen gleichzeitig führt

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien

Rechtsanwaltskanzlei von Huebner,  
Herzogstraße 8, 80803 München

Unter Hinweis auf § 5, Absatz 3 Markengesetz nehme ich hiermit im Auftrag meiner Mandantin Titelschutz in Anspruch für

## World Vision Kinderstudie - Kinder in Deutschland 2007 World Vision Kinderstudie - Kinder in Deutschland 2008 World Vision Kinderstudie - Kinder in Deutschland 2009 World Vision Kinderstudie - Kinder in Deutschland 2010

in allen Schreib- und graphischen Gestaltungsweisen, Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für sämtliche Medien, insbesondere TV, einschließlich Ton-, Bild-/Tonträgern, Film-, Hörfunk-, Software-, Internetdienste, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und/oder digitale Medien einschließlich sämtlicher Multimediaanwendungen (Online-/Offlinedienste) sowie Dienstleistungen, Veranstaltungen und Merchandising aller Art.

Rechtsanwalt Martin Glänzer,  
Borselstraße 18, 22765 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Endlich Internet

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Helmut Lingen Verlag GmbH & Co. KG,  
Opladener Straße 8, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

### Die kleinen Schatzsucher

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bertelsmann Stiftung,  
Carl-Bertelsmann-Straße 256, 33335 Gütersloh**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen unserer Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Tezet

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Huth Dietrich Hahn  
Partnerschaftsgesellschaft,  
z. Hd. Herrn RA Dr. Horst Aries,  
Neuer Jungfernstieg 17, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

### Pharmawasser Qualität, Anlagen, Produktion

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen Wortverbindungen für alle Medien.

**ECV · Editio Cantor Verlag GmbH  
für Medizin und Naturwissenschaften,  
Bändelstockweg 20, 88326 Aulendorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Ganz ich!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Schuster Public Relations & Media Consulting,  
Schleißheimerstraße 12, 85221 Dachau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### eff-max. fluid-max. ih-max.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**M-PRESS Public Relations,  
Keltenstraße 3, 86343 Königsbrunn**

Unter Hinweis auf § 5, Absatz 3 Markengesetz nehme ich hiermit im Auftrag meiner Mandantin Titelschutz in Anspruch für

### Mein Lied für dich

in allen Schreib- und graphischen Gestaltungsweisen, Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für sämtliche Medien, insbesondere TV, einschließlich Ton-, Bild-/Tonträgern, Film-, Hörfunk-, Software-, Internetdienste, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und/oder digitale Medien einschließlich sämtlicher Multimediaanwendungen (Online-/Offlinedienste) sowie Dienstleistungen, Veranstaltungen und Merchandising aller Art.

**Rechtsanwalt Martin Glänzer,  
Borselstraße 18, 22765 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### labor&werte

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckereierzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

**Patent- und Rechtsanwälte ULLRICH & NAUMANN,  
Luisenstraße 14, 69115 Heidelberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Profi-Baushop

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Meissner, Bolte & Partner GbR,  
Widenmayerstraße 48, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz für eine Mandantin in Anspruch für den Titel

### Talk

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder elektronische und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Netzwerke, einschließlich On-Line-Dienste und Off-Line-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Dienstleistungen, Veranstaltungen und Unterhaltung aller Art.

**Rechtsanwalt Joachim Moog,  
Dreieichstraße 59, 60594 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Nach Fahrplan in den Tod ...! Europas Bahnen und der Holocaust Bauer sucht Kultur

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### MTV's Secret Places

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**MTV Networks Germany GmbH,  
Stralauer Allee 6-7, 10245 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5, Absatz 3 Markengesetz nehme ich hiermit im Auftrag meiner Mandantin Titelschutz in Anspruch für

### Europäischer Kinderpreis Kinderpreis Deutschland European Children's Award

in allen Schreib- und graphischen Gestaltungsweisen, Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für sämtliche Medien, insbesondere TV, einschließlich Ton-, Bild-/Tonträgern, Film-, Hörfunk-, Software-, Internetdienste, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und/oder digitale Medien einschließlich sämtlicher Multimediaanwendungen (Online-/Offlinedienste) sowie Dienstleistungen, Veranstaltungen und Merchandising aller Art.

**Rechtsanwalt Martin Glänzer,  
Borselstraße 18, 22765 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### Krisenmanager Restrukturierungsmanager

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Zeitschriften, Zeitungen, Bücher, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Online- und Offline-Dienste, Internet- und Intranetdienste, Domainbezeichnungen, Festnetz- und Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Merchandising, Aufführungen, Darbietungen, Messen, Kongresse und sonstigen Veranstaltungen aller Art.

**Frank Roselieb, Krisennavigator -  
Institut für Krisenforschung,  
Schauenburgerstraße 116, 24118 Kiel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**Digitaldruck  
Digitaldruck-Magazin  
Digitaldruck-News  
Digitaldruck-Report**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**VOSSIUS & PARTNER,  
Siebertstraße 4, 81675 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Bezauberndes Norwegen**  
- Traumreisen durch ein wildromantisches Land  
- Hurtigruten - mit dem Postschiff zum Nordkap

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,  
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**RTL Beach Games**  
**Alarm für Cobra 11 - Burning Wheels**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste) insbesondere Computer- und Videospiele.

**RTL Games GmbH,  
Am Coloneum 1, 50829 Köln**

**Top News  
aus Werbung,  
Marketing und Medien**

**[www.new-business.de](http://www.new-business.de)**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Das Dinx**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**HITZEROTH Druck + Medien GmbH & Co. KG,  
Franz-Tuczek-Weg 1, 35039 Marburg**

**Impressum:**

**DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL**

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg  
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger:	Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen verantwortlich:	Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion:	Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen:	Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen:	Manuela Busche, -51
Druckauflage:	5.400
Verbreitete Auflage:	5.200
Erscheinungsweise:	monatlich
Empfängerkreis:	Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).
Bezugspreis:	Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos. p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)
Preis Titelschutzanzeige:	Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss:	jeweils Freitag, 10 Uhr Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003
Bankverbindungen:	Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50 Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck:	Lehmann Offsetdruck GmbH, Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2008 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 – 66**

<b>VON:</b>	<b>FIRMA:</b>	_____
	<b>NAME:</b>	_____
	<b>ANSCHRIFT:</b>	_____
		_____
	<b>TELEFON:</b>	<b>FAX:</b>
	_____	_____
	<b>E-MAIL:</b>	_____

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
  
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_ \_ \_ \_ ) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für  
pro Titel bitte eine Zeile

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Adresse)

\_\_\_\_\_

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_